

## Reglement über den Weiterzug von Verfügungen und Entscheiden unterer Instanzen

cRS 2008

vom 22. Mai 2007

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 32 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004<sup>1</sup> und Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>2</sup> als Reglement:

Weiterzug	Art. 1 <sup>1</sup> Verfügungen und Entscheide unterer städtischer Instanzen können unmittelbar an die kantonale Rekursinstanz weitergezogen werden. <sup>2</sup> Davon ausgenommen sind: a) Verfügungen, für welche das Gesetz ein Einspracheverfahren vorsieht; b) Verfügungen, für welche der Weiterzug an die Rekurskommission Schule vorgesehen ist. <sup>3</sup>
Übergangsbestimmung	Art. 2 Diese Regelung findet Anwendung auf Verfügungen und Entscheide, die nach dem Vollzugsbeginn dieses Reglements ergangen sind.
Referendum, Genehmigung und Vollzugsbeginn	Art. 3 <sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. <sup>4</sup> <sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn. <sup>5</sup>

St.Gallen, 22. Mai 2007

Im Namen des Stadtparlaments  
Der Präsident:  
*Gallus Kappler*

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber:  
*Manfred Linke*

# A

<sup>1</sup> sRS 111.1

<sup>2</sup> sGS 951.1

<sup>3</sup> Art. 33 des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 29. August 2006 (sRS 211.1)

<sup>4</sup> vom kantonalen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 4. Oktober 2007

<sup>5</sup> Inkrafttreten: 1. Januar 2008